

Kantonsratsbeschluss

Vom 22. März 2011

Nr. RG 004/2011

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal im Zusammenhang mit der Genehmigung von Demissionen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Januar 2011 (RRB Nr. 2011/67), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Staatspersonal (Staatspersonalgesetz, StPG) vom 27. September 1992²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 26 Sachüberschrift lautet neu:

§ 26. *Demission und Kündigung; Fristen, Termine und Form*

§ 26 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Beamten und Beamtinnen können auf ihr Gesuch hin und ohne Angabe von Gründen während der Amtsperiode auf das Ende eines Monats aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die Demissionsfrist beträgt drei Monate.

Als § 26^{bis} wird eingefügt:

§ 26^{bis}. *Genehmigung der Demission und Nichtwiederwahl*

¹⁾ Zuständige Behörde zur Genehmigung einer Demission während der Amtsdauer ist

a) die Ratsleitung des Kantonsrates für

1. den Ratssekretär oder die Ratssekretärin,
2. den Chef oder die Chefin Finanzkontrolle,
3. die Beauftragte oder den Beauftragten für Information und Datenschutz;

b) der Regierungsrat für

1. die Mitglieder des Regierungsrates,
2. den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
3. den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
4. die leitenden Staatsanwälte oder die leitenden Staatsanwältinnen, die Staatsanwälte oder die Staatsanwältinnen, die leitenden Jugendanwälte oder leitenden Jugendanwältinnen sowie die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen;

c) die Gerichtsverwaltungskommission für alle Beamten oder Beamtinnen in richterlichen Funktionen.

²⁾ Das Demissionsgesuch wird genehmigt, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen des Kantons beeinträchtigt werden.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 92,594 (BGS 126.1).

³ Der Kantonsrat kann ohne Angabe von Gründen auf die Wiederwahl von Beamten und Beamtinnen verzichten.

§ 27 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Angestellten können das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Anstellungsbehörde hat die Kündigung zu begründen.

§ 27 Absatz 2 wird aufgehoben.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989¹⁾

§ 10 Absatz 1. Als Buchstabe h wird angefügt:

h) entscheidet über die Genehmigung von Demissionen nach dem Gesetz über das Staatspersonal (Staatspersonalgesetz, StPG) vom 27. September 1992.

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾

§ 60^{quater} Absatz 1. Als Buchstabe g wird angefügt:

g) Genehmigung von Demissionen nach dem Gesetz über das Staatspersonal (Staatspersonalgesetz, StPG) vom 27. September 1992).

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Gerichtsverwaltung
Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft (3)
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
BGS
GS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (519/2011)

¹⁾ GS 91, 464 (BGS 121.1).

²⁾ GS 87, 199 (BGS 125.12).